

Verw.-Komm.Nr.902.

(Zirk.)

K R E I S S C H R E I B E N
DER VERWALTUNGSKOMMISSION
DES OBERGERICHTES DES KANTONS ZUERICH

an die
von der Flächenerhebung betroffenen Grundbuchämter
über die Uebernahme
der Ergebnisse dieser Erhebung in die Grundbuchführung
vom 20. Juni 1978

Zur Erschaffung der notwendigen Grundlagen für die Durchführung der eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzgebung haben die Kantone die Masse der in den unvermessenen Gebieten landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erheben. Der Regierungsrat hat am 28. September 1977 eine Verordnung über die Ermittlung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in unvermessenen Gebieten (Flächenerhebungsverordnung) erlassen (OS Bd. 46 S. 565). Es ist vorgesehen, die Ergebnisse dieser Erhebungen soweit möglich in die Grundbuchführung zu integrieren. Die betroffenen Grundbuchverwalter und Vermessungsingenieure sind am 18. Oktober 1977 anlässlich einer vom Notariatsinspektorat und dem kantonalen Meliorations- und Vermessungsamt gemeinsam durchgeführten Veranstaltung über die vorgesehenen Massnahmen und deren Auswirkungen auf die Vermessung und die Grundbuchführung orientiert worden.

Die Vermessungsingenieure sind angewiesen worden, dem zuständigen Grundbuchamt die folgenden Unterlagen über die von der Flächenerhebung betroffenen Gebiete abzuliefern:

- Eigentümerverzeichnisse,
- Flächenverzeichnisse (Staffelsichtkarten),

- Uebersichtsplan im Massstab 1:5000.

Die Uebernahme dieser Unterlagen in die Grundbuchführung darf nur unter Beachtung der folgenden Grundsätze erfolgen:

1. Die für die Flächenerhebung erstellten Vermessungsunterlagen sind grundsätzlich nur als Grundlage für die Durchführung agrarpolitischer Massnahmen verbindlich. Sie gelten weder als definitive noch als provisorische Grundbuchvermessung.

2. Die dem Grundbuchamt gelieferten Erhebungsergebnisse sind laufend in die Grundbuchführung zu übernehmen, soweit der Grundeigentümer den festgestellten Grenzverlauf ausdrücklich anerkennt. Die Verwaltungskommission des Obergerichtes wird jeweils nach Prüfung der Unterlagen durch die Volkswirtschaftsdirektion den Zeitpunkt festsetzen, da die Uebernahme in die Grundbuchführung beginnen kann.

3. Verweigert der Grundeigentümer die Anerkennung der der Flächenerhebung zugrunde gelegten Grenzen, darf die neue Bezeichnung des betreffenden Grundstückes in der Grundbuchführung nicht verwendet und auch nicht auf den Plan hingewiesen werden.

4. Die Erhebungsergebnisse haben - wie bereits erwähnt - keine privatrechtlichen Wirkungen. Der tatsächliche Grenzverlauf wird deshalb auch in den Fällen, wo der Grundeigentümer auf eine Einsprache im Sinne von § 5 der Flächenerhebungsverordnung verzichtet, oder wo eine solche Einsprache rechtskräftig erledigt worden ist, durch diese Erhebungen nicht beeinflusst.

5. Da die Erhebungsergebnisse nachgeführt werden, sind dem Nachführungsgeometer die Handänderungen über die im Erhebungsgebiet gelegenen Grundstücke zu melden.

Im Namen der Verwaltungskommission des Obergerichtes
Der Präsident: Der Obergerichtsschreiber:

Kochli

Ro

Geht an die Grundbuchämter:

Bassersdorf, Bülach, Dielsdorf, Dietikon, Elgg, Feuerthalen, Grüningen, Höngg-Zürich, Männedorf, Niederglatt, Pfäffikon, Schlieren, Turbenthal, Uster, Wald, Wetzikon und Wülflingen-Winterthur,
je mit der technischen Weisung Nr. 39 des Meliorations- und Vermessungsamtes,
sowie an die betreffenden Bezirksgerichte.